

Freiburg im Breisgau, den 11. März 2011

Inhalt: Wort der Bischöfe der Kirchen zur Landtagswahl in Baden-Württemberg am 27. März 2011. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2010. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Nr. 35

Wort der Bischöfe der Kirchen zur Landtagswahl in Baden-Württemberg am 27. März 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. März 2011 sind die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg aufgerufen, den neuen Landtag zu wählen. Wir erinnern Sie an diese in unserer Verfassung verankerte Bürgerpflicht und bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Damit geben Sie dem neu zu wählenden Landtag für seine 15. Legislaturperiode eine breite Legitimation. Wir dürfen uns bewusst vor Augen führen: Unser Wahlrecht ist ein demokratisches Grundrecht, um das uns viele Menschen in zahlreichen Ländern der Erde beneiden.

Nutzen Sie die Chance, am 27. März 2011 die politische Richtung in Baden-Württemberg für die nächsten fünf Jahre mitzubestimmen. Nicht an der Wahl teilzunehmen, heißt: auf die Vertretung der eigenen Meinung im Parlament zu verzichten und politische Randgruppen zu stärken.

Entscheiden Sie sich für die Kandidatinnen und Kandidaten, die beim Beantworten der anstehenden Sachfragen zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger zielführende und nachhaltige Wege beschreiten wollen. Die Herausforderungen im Land sind in der Tat sehr vielfältig. Beispielhaft wollen wir daran erinnern:

- Für die Zukunft unseres Landes wird es entscheidend darauf ankommen, ausreichend Haushaltsmittel zur Unterstützung von Familien und zum Ausbau der Kleinkindbetreuung aufzubringen, neue Investitionen im Schul- und Hochschulbereich zu tätigen und die Infrastruktur des Landes zu sanieren.

- Die Staatsverschuldung muss, wie es auch die Verfassung verlangt, zurückgefahren werden.
- Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit sind in unserem Land nach der Finanzkrise zwar zurückgegangen. Unser Augenmerk muss jedoch auch weiterhin auf die Ausbildungssituation und auf Arbeitsangebote für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerichtet werden.
- Das Engagement in der ehrenamtlichen Betätigung, die unser Land auszeichnet, sollte auch in Zukunft unterstützt und gefördert werden.
- Das Recht auf Bildung sollen alle Bürger in unserem Land, unabhängig von Herkunft und materiellen Möglichkeiten, wahrnehmen können.

Wir denken aber auch an so wichtige Fragen wie die nach der Würde des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen: Die Fragen der Biomedizin, der Bewahrung der Schöpfung, die Fragen nach dem Umgang mit Embryonen, aber auch das Thema Behinderte und Kranke in unserer Gesellschaft und schließlich die Frage nach Alter, Sterben und Tod.

Diese Themen werden für die Zukunft unserer Gesellschaft entscheidend sein. Daher ist es wichtig, dass uns im Parlament auch künftig Frauen und Männer vertreten, die mit Weitblick, Engagement und Verantwortungsbewusstsein vor Gott und den Menschen in unserem Land handeln.

Darum bitten wir Sie nochmals: Lassen Sie Ihr Stimmrecht nicht achtlos verfallen, sondern gehen Sie ganz bewusst zur Landtagswahl und bestimmen Sie so über die Zusammensetzung und die Mehrheiten im Landtag mit! Ermuntern Sie auch die Menschen in Ihrer Umgebung, an dieser Wahl teilzunehmen! Wir ermutigen besonders auch die jungen Menschen, die zum ersten Mal zur Wahl aufgerufen sind, ihrer politischen Meinung mit der Abgabe ihrer Stimme Gewicht zu geben.

Wir danken den Mitgliedern des Landtags für die in der zu Ende gehenden Wahlperiode geleistete Arbeit. Wir sind dankbar dafür, dass sich so viele Männer und Frauen bereit erklärt haben, politische Verantwortung zu übernehmen. Den Kandidatinnen und Kandidaten, die am 27. März 2011 gewählt werden, wünschen wir Gottes Segen für ihren Dienst an unserer Gesellschaft.

Freiburg, Rottenburg, Karlsruhe und Stuttgart,
den 1. März 2011

Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof von Freiburg

Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Frank Otfried July
Landesbischof der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg

Das Wort der Bischöfe zur Landtagswahl soll am 19./20. März 2011 in allen Gottesdiensten verlesen oder in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

**Sperrfrist für Presse, Hörfunk und Fernsehen:
Samstag, 19. März 2011, 18 Uhr.**

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 36

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2010

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Streichung des Anhang C zu den AVR im Regelungsgebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Der Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 24.09.2010 zum Wegfall des Anhang C wird aufgehoben.

2. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände im Regelungsgebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg findet mit Wirkung zum 01.04.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

3. In den AVR wird folgende Anlage 1d neu eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände im Regelungsgebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände im Regelungsgebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg findet mit Wirkung zum 01.04.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr. Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.03.2011 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C gestanden haben, das am 01.04.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31.03.2011 nach Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.03.2011 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.03.2011 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. Er erhält ab dem 01.04.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

(2) Der Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat März 2011 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird gemäß Absatz 1 so übergeleitet, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge. Ruht das Beschäftigungsverhältnis im März 2011, wird der Mitarbeiter so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im März 2011 nicht ruhen.

§ 3 Besitzstand

(1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.04.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er zusätzlich den Differenzbetrag als Besitzstandswahrung. Mit dem nächsten regulären Stufenaufstieg wird dieser Mehrbetrag aus der Besitzstandswahrung entsprechend aufgezehrt.

(3) Mitarbeiter, die mit Ablauf des 31.03.2011 in der Endstufe nach Anhang C sind und nach der Überleitung schlechter gestellt wären, erhalten den Mehrbetrag als dynamischen Besitzstand im Sinne linearer Vergütungsveränderungen.

§ 4 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

(1) Die Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.04.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

(2) Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.03.2011 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommision vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.03.2011 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

(3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.

4. Dieser Beschluss tritt zum 10.11.2010 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 22. Januar 2011

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 37

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten und das Studium der Theologie aufnehmen wollen, mögen sich bis spätestens **1. Juni 2011** mit der Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen.

Abiturienten mit Fachgebundener Hochschulreife schreiben sich im Anschluss an das Einführungssemester als *Gasthörer* an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg ein. Sie legen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife die Prüfung für das Latein vor dem Oberschulamt ab.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf anderen Wegen die Ausbildung für den Priesterberuf zu absolvieren, über die das Collegium Borromaeum bzw. die Diözesanstelle Berufe der Kirche informieren.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars
Collegium Borromaeum
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
Tel.: (07 61) 21 11 - 0, Fax: (07 61) 21 11 - 1 20
cb@cb-freiburg.de
www.priesterseminar-freiburg.de

Amtsblatt

Nr. 7 · 11. März 2011

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 7 · 11. März 2011

Nr. 38

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken

Die nächste Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken findet am 8. und 9. April 2011 in der Katholischen Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geistlicher Impuls
3. Vorstellung des neuen Geschäftsführers
4. Regularien
 - 4.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 4.2 Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 12./13. November 2010
 - 4.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - 4.4 Ankündigung von Anträgen
5. Berichte
 - 5.1 Bericht des Vorstandes
 - 5.2 Berichte der Ausschüsse
 - 5.3 Bericht aus dem Diözesanpastoralrat
 - 5.4 Bericht aus dem ZdK
 - 5.5 Bericht aus der Nachbardiözese Rottenburg Stuttgart und den evangelischen Landeskirchen
6. Katholikentag 2012

7. Einschätzung der Situation nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg durch Msgr. Bernd Kaut, Katholisches Büro, Stuttgart
8. Studienteil des Ausschusses „Zukunft der Seelsorgeeinheiten“
9. Aktuelles aus der Erzdiözese
 - 9.1 Dialoginitiative
 - 9.2 Papstbesuch
 - 9.3 Partnerschaftsjubiläum Peru
10. Anträge
11. Termine
12. Verschiedenes

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 39

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Katharina Klettgau-Geißlingen*, Dekanat Waldshut, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Kirchstr. 7, 79771 Klettgau-Grießen, Tel.: (0 77 42) 9 10 81, pfarramt-griessen@kath-klettgau.de